Bebauungsplanänderung

vom 2 2. EEZ. 1997

riach § 13 Baugesetzbuch

Satzung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Eschen" Ortsteil Brunnadern

Aufgrund von §§ 9, 10 des Baugestzbuches (BauGB), § 74 der Landesbauordnung (LBO) i.V.m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Weilheim in seiner öffentlichen Sitzung am 22.12.1997 folgende Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes "Eschen" beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Änderung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Eschen", der am 08.12.1986 als Satzung beschlossen wurde und mit Satzung vom 14.09.1992 erstmalig geändert wurde.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

Im textlichen Teil wird die Bebauungsvorschrift unter Ziffer B I Nr. 3.22 gestrichen. Die Zulässigkeit baulicher Anlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche richtet sich nunmehr nach dem Gesetz.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO getroffenen Festsetzungen zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Weilhelm, den 22.12.1997

Gantert, Bürgermeister

Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Eschen" im Ortsteil Brunnadern

1. Anlaß zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Eschen" im Ortsteil Brunnadern

Durch den Bebauungsplan wurde bisher die Größe der Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche begrenzt. Ferner wurde vorgeschrieben, daß Nebenanlagen nur in Verbindung mit Haus oder mit Garage zulässig sein sollten.

Diese Vorschrift hat sich in der Praxis nicht bewährt. Die Eigentümer sollten vielmehr die Möglichkeit haben, den gesetzlichen Rahmen für die Errichtung von Nebenanlagen nach § 23 Abs. 5 BauNVO i.V.m. § 14 BauNVO voll ausnutzen zu können. Eine Verbindung der Nebenanlagen mit bestehenden baulichen Anlagen wie Haus und Garage kann zu unerwünscht langen Gebäuden und unförmigen Anbauten führen.

2. Ziel und Zweck der Planung

Durch die Streichung der entsprechenden Bauvorschrift gelten für Nebenanlagen und Garagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen künftig lediglich die gesetzlichen Bestimmungen nach dem BauGB und der BauNVO.

3. Naturschutzrechtliche Betrachtung (§ 8a BNatSchG)

Durch die Änderung sind künftig größere Nebenanlagen als bisher möglich. Die Auswirkungen auf den Naturhaushalt dadurch sind jedoch unbeachtlich.

4. Erschließung

Weitergehende Anforderungen an die Erschließung ergeben sich nicht.

Weilheim, den 22.12.1997

Bebauungsplanänderung

vom 2 2 UEZ, 1997

nach § 13 Baugesetzbuch

Verfahrensvermerke

zur 2. Änderung des Bebauungsplanes "Eschen", Ortsteil Brunnadern (vereinfachtes Verfahren)

Es wurde kein Aufstellungsbeschluß gefaßt.

Die betroffenen Grundstückseigentümer wurden über das Mitteilungsblatt von der beabsichtigten Änderung informiert und bekamen in der Zeit vom 13.11.1997 bis einschl. 01.12.1997 Gelegenheit zur Stellungnahme

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vom 07.11.1997 bis 01.12.1997

Es wurden keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.

Satzungsbeschluß gefaßt in der Sitzung des Gemeinderates am 22.12.1997

Bekanntmachung im Mitteilungsblatt am 07.01.1998

Anzeige an das Landratsamt am 09.01.1998

Inkrafttreten am 07.01.1998

Weilkeim, den 09.01.1998

Gantert Bürgermeister Bebauungsplanänderung

vom 2 2, LLZ. 1997

nach § 13 Baugesetzbuch